

II-1560 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

ORIGINAL

No. 127/1A
Präs.: 18. APR. 1991

A N T R A G

der Abgeordneten Peter, Mag. Schreiner, ~~Böhacker~~
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Grunderwerbsteuer-
gesetz 1987 geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom , mit dem das Grunderwerbsteuer-
gesetz 1987 geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Grunderwerbsteuergesetz 1987, Bundesgesetzblatt Nr. 309
wird wie folgt geändert:

Im § 4 wird folgender Absatz (4) angefügt:

"(4) Bei Umgründungen nach dem Strukturverbesserungsgesetz
ist die Steuer vom Einheitswert zu berechnen."

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1991 in Kraft.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundes-
minister für Finanzen betraut.

B e g r ü n d u n g :

Bis 1987 waren Umgründungen nach dem Strukturverbesserungsgesetz von der Grunderwerbsteuerpflicht befreit. Durch das neue Grunderwerbsteuergesetz 1987 ist diese Befreiungsstimmung ersatzlos beseitigt worden.

In der Folge wurde für die Grunderwerbsteuerberechnung im Rahmen einer Umgründung nach dem Strukturverbesserungsgesetz der Einheitswert als Bemessungsgrundlage herangezogen. Nach einem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes aus dem Jahre 1990 muß aber der Wert der Gegenleistung als Bemessungsgrundlage herangezogen werden. In der Praxis vervielfacht sich damit die Grunderwerbsteuerpflicht bei einer Umgründung nach dem Strukturverbesserungsgesetz.

Damit werden Umgründungen aus steuerlichen Gründen unattraktiv. Die neue Rechtslage läuft damit der Intension des Strukturverbesserungsgesetzes zuwider und beseitigt de facto dessen Anreizfunktion.

Um Umgründungen in Zukunft durch die Grunderwerbsteuerpflicht nicht zu verunmöglichen, soll daher bei Umgründungen nach dem Strukturverbesserungsgesetz die Grunderwerbsteuer vom Einheitswert berechnet werden.

Ein Einnahmenausfall gegenüber der Rechtslage bis 1990 ist dadurch nicht zu erwarten.

In formeller Hinsicht wird - unter Verzicht auf die Erste Lesung - die Zuweisung an den Finanzausschuß beantragt.

Wien, den 18.04.1991

fehlblatt

B. W. (Handwritten signature)
B. A. (Handwritten signature)
Dolmetscher